

## Antrag

der Abgeordneten Ina Latendorf, Dr. Gesine Löttsch, Christian Görke, Susanne Hennig-Wellsow, Caren Lay, Ralph Lenkert, Sören Pellmann, Victor Perli, Bernd Riexinger, Janine Wissler und der Gruppe Die Linke

### Lebensmittelverschwendung durch Wegwerfverbot von Nahrungsmitteln stoppen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Es stellt einen ethischen Grundwiderspruch dar, wenn das Wegwerfen von noch genießbaren Lebensmitteln von der Rechtsordnung in Deutschland geschützt und gleichzeitig die Rettung von Lebensmitteln zum Beispiel durch sog. Containern (die Entnahme von Lebensmitteln aus fremden Abfallbehältern) strafrechtlich sanktioniert wird. Dieser Widerspruch ist durch ein Wegwerfverbot auflösbar. Es ist nicht hinnehmbar, dass immer noch 11 Millionen Tonnen Lebensmittel in Deutschland vernichtet werden, während Menschen Hunger leiden.

Auch die Mitwirkenden beim ersten Bürgerrat des Bundestages „Ernährung im Wandel“ sehen das kritisch. Im Januar 2024 haben sie eine verpflichtende Weitergabe von genießbaren Lebensmitteln durch den Lebensmitteleinzelhandel als politische Maßnahme empfohlen: „Supermärkte und andere Lebensmittelgeschäfte ab einer Größe von 400 Quadratmetern Verkaufsfläche sollen verpflichtet werden, noch genießbare Lebensmittel, die sonst weggeworfen würden, an gemeinnützige Organisationen weiterzugeben.“ (vgl. [www.buergerrat.de/aktuelles/buergergutachten-zu-ernaehrung-uebergeben/](http://www.buergerrat.de/aktuelles/buergergutachten-zu-ernaehrung-uebergeben/)).

Während sich viele Staaten, zum Beispiel Frankreich 2016 mit dem „Loi Garot“, auf den Weg gemacht haben, die Lebensmittelverschwendung nachhaltig zu verringern, hat Deutschland bisher kaum regulatorische Maßnahmen erlassen ([www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/\\_Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/RechtsgutachtenLebensmittelverschwendung.pdf?\\_\\_blob=publication-File&v=2](http://www.bmel.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Ernaehrung/Lebensmittelverschwendung/RechtsgutachtenLebensmittelverschwendung.pdf?__blob=publication-File&v=2)). Die freiwilligen Selbstverpflichtungen mit der Wirtschaft, die seit 2019 im Rahmen der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung in einigen Dialogforen vereinbart wurden bzw. werden sollten, sind nicht geeignet, das Ziel nachhaltige Entwicklung 12.3 der Sustainable Development Goals (SDG) zu erreichen, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 in Deutschland zu halbieren. Daran ändert auch der Pakt gegen Lebensmittelverschwendung, der im Juni 2023 mit vielen aber nicht allen Lebensmitteleinzelhändlern geschlossen wurde, wenig, da Sanktionen fehlen und er nur einen kleinen Teil der Vernichtung von verzehrfähigen Lebensmitteln umfasst. Vereinbarungen mit der Primärproduktion und der Lebensmittelverarbei-

tung sind bisher nicht zustande gekommen. Im Sektor Außer-Haus-Verpflegung haben bisher nur 0,02 Prozent der Betriebe eine Vereinbarung unterzeichnet ([www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Landwirtschaft/Bilanzpapier-Fuenf-Jahre-Nationale-Strategie-gegen-LMV-Buendnis-Lebensmittelrettung.pdf](http://www.wwf.de/fileadmin/fm-wwf/Publikationen-PDF/Landwirtschaft/Bilanzpapier-Fuenf-Jahre-Nationale-Strategie-gegen-LMV-Buendnis-Lebensmittelrettung.pdf)).

Die Maßnahmen der Bundesregierung bestehen bisher eher aus Einzelprojekten, die, auch wenn sie erfolgreich sind, weder verstetigt noch ausgeweitet werden.

Lebensmittelverschwendung entsteht systemimmanent. Lebensmittelhandel und -hersteller kaufen auf internationalen Märkten möglichst kostengünstig Rohstoffe ein. Dabei wird Überproduktion bei der Lebensmittelerzeugung billigend in Kauf genommen. Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung dürfen sich daher nicht nur auf die Verwertung von Lebensmittelresten beschränken, sondern müssen ihren Schwerpunkt bei der Vermeidung von Lebensmittelabfällen haben. Auch reicht es nicht aus, nur beim Einzelhandel anzusetzen. Maßnahmen gegen Lebensmittelverschwendung müssen schon in der Landwirtschaft beginnen und Landwirtinnen und Landwirten darin unterstützt werden, ihre Tierhaltung zu verbessern und ihre Ernteprodukte zu kostendeckenden Preisen vermarkten zu können. Dafür ist eine kritische Auseinandersetzung mit den negativen Auswirkungen eines ständigen Preis- und Standardunterbietungswettbewerbs für maximale Profite Einzelner in globalisierten Märkten notwendig. Regionale Wertschöpfungskreisläufe mit kurzen Lieferketten und verlässlichen Abnahmestrukturen sind unerlässlich.

Es müssen unser gesamtes Lebensmittelsystem und unsere Produktions-, Verteilungs- und Verbrauchsnormen grundlegend verändert werden. Angesichts der zunehmenden Ernährungsarmut müssen wir auch einen menschenwürdigen Zugang zu Lebensmitteln für alle sicherstellen, der nicht nur auf Wohltätigkeit beruht. Das Menschenrecht auf angemessener Ernährung muss für alle umgesetzt werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

im ersten Quartal 2025 einen Gesetzentwurf gegen Lebensmittelverschwendung vorzulegen, der mindestens Folgendes beinhaltet:

1. Verpflichtung für Supermärkte und Discounter ab einer Ladenfläche von 400 m<sup>2</sup> sowie lebensmittelherstellende und -verarbeitende Unternehmen, Großmärkte, Großküchen, Großgastronomie und große landwirtschaftliche Erzeugerinnen und Erzeuger ab 50 Beschäftigten und 10 Millionen Euro Jahresumsatz mit folgenden Eckpunkten:
  - a) Pflicht zur unentgeltlichen Abgabe noch verzehrfähiger Lebensmittel an soziale Einrichtungen, die bei der Abholung, Lagerung, Kühlung, Verarbeitung und Verteilung von den abgebenden Lebensmittelunternehmen finanziell unterstützt werden sollen;
  - b) Pflicht der Unternehmen ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Abfallvermeidung und -spenden zu schulen, die Lebensmittel zu sortieren und Produkte nur mindestens 48 Stunden vor Ablauf des Verfallsdatums zu spenden;
  - c) Ahndung von Verstößen durch Bußgelder in Höhe von bis zu 0,1 Prozent des Jahresumsatzes des Unternehmens; die Strafzahlungen sollen in einen Fonds fließen, der die Reduzierung der Lebensmittelverschwendung unterstützt, zum Beispiel im Bereich Bildung;
  - d) ausreichende und gut ausgestattete Kontrollbehörden, um die Einhaltung des Gesetzes zu garantieren;
2. Verankerung der Begriffe „Karitativer Lebensmittelunternehmer“ und „Umverteilung von Lebensmitteln“ sowie die damit zusammenhängenden Privilegierungen im Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) sowie im weiteren na-

- tionalen Lebensmittelrecht, um Haftungsfragen bei der Lebensmittelspende klar zu regeln und Rechtssicherheit zu schaffen;
3. aktive Unterstützung von kleinen Lebensmittelunternehmen einschließlich landwirtschaftlicher Betriebe bei der Reduzierung ihrer Lebensmittelverschwendung durch staatliche Förderung. Ab 1. Januar 2027 sollen auch sie zur Spende überschüssiger Lebensmittel verpflichtet werden;
  4. Einführung verbindlicher Reduktionsziele für alle Wertschöpfungsstufen, bei der die Vermeidung von Lebensmittelverschwendung an erster Stelle steht;
  5. Erweiterung der Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung um Vorernte- und Vorschlachtungsverluste einschließlich der Erhebung diesbezüglicher Daten und Verpflichtung der Betriebe zu einem Bericht über ihre Verluste und Gegenmaßnahmen;
  6. Einrichtung einer bundesweit zuständigen, unabhängigen Kompetenzstelle zur Reduzierung von Lebensmittelverlusten und -abfällen, die langfristig institutionalisiert wird. Sie sollte auf den Vorarbeiten der Nationalen Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung aufbauen und sektorübergreifend arbeiten;
  7. Etablierung eines Monitorings für die Nationale Strategie zur Reduzierung der Lebensmittelverschwendung und Verbesserung der Datenbasis durch bessere und aussagekräftigere Datenerhebung und Gesamtbetrachtung über die Schnittstellen der gesamten Lebensmittelversorgungskette, indem die Betriebe verpflichtet werden, ihre Lebensmittelverluste und Lebensmittelabfälle zu erfassen und diese den Behörden und der Kompetenzstelle zur Verfügung zu stellen;
  8. umfassende Unterstützung der Verbraucherinnen und Verbrauchern bei der Verringerung der Lebensmittelverschwendung, zum Beispiel durch bessere Angebote wie kleine Portionen und Hinweise zu möglichen Restemittnahmen in der Gastronomie, Ausweitung des Sortiments an losem Obst und Gemüse in den Supermärkten, Erweiterung der Kompetenz zur Verarbeitung von Lebensmittelresten und durch Kampagnen, die für alle verständlich und diskriminierungsfrei erreichbar sind;
  9. Definition von „Vermeidung von Lebensmittelverschwendung“ als rechtsverbindliches Hauptziel in der nationalen Abfallhierarchie und Festlegung einer Lebensmittel-Nutzungshierarchie;
  10. Verbot unlauterer Handelspraktiken wie dem Einkauf unterhalb der Produktionskosten und von Praktiken des Lebensmitteleinzelhandels, mit denen die Lebensmittelverschwendung an die landwirtschaftlichen Erzeugerinnen und Erzeuger zurückverlagert oder an die Verbraucherinnen und Verbraucher nachgelagert wird;
  11. Unterstützung des Aufbaus von verlässlichen regionalen Abnahmestrukturen und der Direktvermarktung, die länderübergreifend vernetzt sind und agieren können.
- III. Die Bundesregierung soll sich auf EU-Ebene dafür einsetzen, dass auch Verluste vor und während der Ernte bzw. Schlachtung statistisch als Lebensmittelverschwendung erfasst und untersucht werden.
- IV. Die Bundesregierung soll in Zusammenarbeit mit den Bundesländern und Kommunen eine anwendungsorientierte Ernährungsbildung in Schulen und Kitas durch gemeinsames Kochen und Zubereiten von Mahlzeiten sowie den Anbau

von Nahrungsmitteln in Schul- und Kitagärten sowie den Neu- und Ausbau von  
Küchen und Mensen durch Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt unterstützen.

Berlin, den 12. November 2024

**Heidi Reichinnek, Sören Pellmann und Gruppe**